

# Grünbuch der Europäischen Kommission zur europäischen Bürgerinitiative

## Gegenstand der Konsultation:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger kommen müssen

**Fragen:** Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedsstaaten“ im Sinne des Vertrages entsprechen? Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?

**Unsere Antwort:** Ja.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedsstaat

**Fragen:** Betrachten Sie 0,2 % der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedsstaates als geeigneten Schwellenwert? Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?

**Unsere Antwort:** Nein, wir betrachten 0,2% nicht als geeigneten Wert. Die Notwendigkeit eines Unterschriftenquorums aus jedem der beteiligten Mitgliedsstaaten ergibt sich nicht aus dem Vertrag von Lissabon, sie beruht allein auf einer Implizierung der Kommission. Die Quote von 0,2 % der Bevölkerung, die überwiegend niedriger ist als der erforderliche Anteil für eine innerstaatliche Initiative, ist kein erfolgreiches Instrument, um ein reines Unionsinteresse darzustellen. Das Nichterreichen der Quote läßt alle an der Initiative beteiligten Stimmen aus diesem Mitgliedsstaat wirkungslos werden lassen.

3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

**Fragen:** Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedsstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein?

Wenn nicht, welche Optionen halten Sie für geeignet und weshalb?

**Unsere Antwort:** Grundsätzlich ja, jedoch ist hier die Option offen zu halten, dass es im Einzelfall, wenn es Themen für jüngere Generationen betrifft, auch das Beteiligungsalter herabzusetzen ist.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

**Fragen:** Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind?

Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?

**Unsere Antwort:** Ja

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

**Fragen:**

- a) Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedsstaaten geben?
- b) Welcher Spielraum sollte den Mitgliedsstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen?
- c) Sind spezifische Verfahren notwendig, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine Bürgerinitiative unterstützen?
- d) Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen? Wenn ja, welche Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?

**Unsere Antworten:**

Zu a) In Anbetracht der Subsidiarität sollten die in den Mitgliedsstaaten vorhandenen Mechanismen zur Wählerkontrolle Vorrang haben vor EU-weiten gemeinsamen Verfahrensregeln.

Zu b) siehe oben

Zu c) In Anlehnung an die für alle Unionsbürger geltenden Regeln zu den Europawahlen

Zu d) Ja

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

**Fragen:** Sollte ein Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden? Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?

**Unsere Antworten:** beide Fragen: ja

7. Anmeldung geplanter Initiativen

**Fragen:** Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist? Wenn dem so ist, könnte dies im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission geschehen?

**Unsere Antworten:** Ja, ein verbindliches Verfahren ist erforderlich. Vorgeschlagen wird die Veröffentlichung auf einer Website des europäischen Bürgerbeauftragten.

## 8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

### **Fragen:**

- a) Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen?
- b) Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?

**Unsere Antworten:** Wir schließen uns der Empfehlung des Europäischen Parlaments an: Aus Gründen der Transparenz müssen die Organisatoren die Finanzierung der Initiative einschließlich der Finanzierungsquellen offenlegen. Die Organisatoren sollen verpflichtet sein, Auskunft zu erteilen.

## 9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

**Fragen:** Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?

**Unsere Antwort:** Ja, eine Frist von max. 6 Monaten (Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn die Kommission nicht innerhalb von 6 Monaten entscheidet)

## 10. Initiativen zu ein und demselben Thema

**Fragen:** Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden? Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?

**Unsere Antworten:** Fristen sollten eingeführt werden. Ein Jahr nach Ablehnung durch die Kommission. Bei Nichtzustandekommen der Bürgerinitiative gilt keine Frist, diese kann jederzeit neu eingebracht werden. Zu definieren ist jedoch, was „wiederholtes“ Einbringen bedeutet. Gilt eine Initiative bereits bei geringfügigen Änderungen als neu oder als wiederholt?

CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg  
Referentin für Europapolitik, Medienpolitik und Petitionen  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 966-1464  
Fax: 0331 966-1441